

Satzung des Tierschutzvereins Wipperfürth

Eingetragen unter der lfd. Nr. 323 am 25.01.1980

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Wipperfürth“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Wipperfürth. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Wipperfürth und Umgebung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe

- den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern,
- Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme,
- Förderung des Verständnis der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere,
- Tierquälerei und –missbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.

Dem Satzungszweck wird insbesondere durch den Ausbau und die Unterhaltung des Tierheimes, das auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e. V. geführt wird, Rechnung getragen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal eingestellt werden.

Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätigen Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, bei Minderjährigen durch deren gesetzliche Vertreter. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Es wird dem vom Vorstand Ausgeschlossenen die Möglichkeit eingeräumt binnen einer Frist von vier Wochen ein Schiedsgremium von drei Personen, die nicht dem Vorstand angehören, anzurufen um bei ungerechtfertigtem Ausschluss aus dem Verein, dem Ausgeschlossenen die Möglichkeit zu geben vor der Mitgliederversammlung den Ausschluss zu diskutieren und gegebenenfalls durch Abstimmung der Mitgliederversammlung den Ausschluss aufzuheben (Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen). Entscheidend für die Anrufung der Mitgliederversammlung ist die einstimmige Unterstützung des Ausgeschlossenen durch das Schiedsgremium. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wie in §10 Satz 2 vom Ausgeschlossenen zu vollziehen. Das Schiedsgremium wird im Rahmen der Vorstandswahlen alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes besitzen kein passives Wahlrecht.

Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der postalischen Anschrift und bei Einzugsverfahren des Mitgliedsbeitrages Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Verein im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 4

Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Es soll ein Mindestbeitrag für Einzelmitglieder, Ehepaare und Schüler und Studenten festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Beitrags von juristischen Personen setzt der Vorstand in Einvernehmen mit diesen fest

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Der Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds im laufenden Jahr entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss gestundet werden oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden

Die Beitragshöhe und die weiteren Voraussetzungen regelt eine Beitragsordnung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- den Geschäftsführer
- dem Schriftführer
- aus mindestens zwei und höchstens vier Besitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, jeder einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist, Das Amt der Vorstandsmitglieder endet

mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe dass der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

§ 8

Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres im Falle des Vereinsendes
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- die Verwaltung und Leitung des angeschlossenen Tierheimes

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Geschäftsführer zu unterfertigen.

Die interne Zuständigkeits-, Vertretungs- und Aufgabenverteilung regelt der Vorstand in einer gesonderten Geschäftsordnung.

§ 9

Beschlussfassung und Vertretungsmacht des Vorstandes

Zur Klärung von Fragen von besonderer Bedeutung für den Verein, bei Überschneidung von Zuständigkeitsbereichen oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds, ist ein förmlicher Beschluss des Gesamtvorstandes herbeizuführen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine 2/3-mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des Versammlungsleiters.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.

Geschäftsvorgänge mit einem Monatsvolumen unter 250 € kann ein Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Ressortverteilung alleine vornehmen. Geschäftsvorgänge mit einem Monatsvolumen ab 250 € sind vom Geschäftsführer zu genehmigen.

Sollte das Barvermögen 3.000 € unterschreiten, muss der geschäftsführende Vorstand vom Geschäftsführer unterrichtet werden, um weitere Entscheidungen zu treffen.

§ 10

Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und sollte möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Zum Nachweis der Rechtzeitigkeit genügt der Poststempel. Anstelle der schriftlichen Einladung kann eine Einladung auch in der Lokalpresse (Bergische Landeszeitung) veröffentlicht werden.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit relativ zur Zahl der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen sowie Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der auf der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

Die Wahl zum Vorstand ist vom Versammlungsleiter oder von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen.

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist

dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen. Abstimmungen können schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

§ 11

Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand grundsätzlich so rechtzeitig einzureichen, dass sie fristgerecht mit der Ladung mitgeteilt werden können.

Verspätete Anträge auf Satzungsänderungen und Wahlen werden stets als Antrag für die darauf folgende Mitgliederversammlung bewertet.

Andere Sachanträge können bis sieben Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn er die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder hat. Später eingehende Sachanträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Verfahrens- und Diskussionsbeiträge sind nicht auf die Tagesordnung zu setzen. Sie werden als Anregungen für die Versammlungsleitung bewertet.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.

§ 13

Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Die Mitglieder des Vorstandes haften nur persönlich, wenn Ihnen Verschulden in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für Schäden, die einem Vereinsmitglied bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder der Benutzung von Einrichtungen des Vereins entstanden sind.

Im Übrigen gelten die Haftungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Ge-

schäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Es können auch externe Personen zum Prüfer bestellt werden, z. B. ein Steuerberater oder Buchprüfer, die für ihre Arbeit eine Vergütung erhalten können. Aus Kostengründen sollten aber bevorzugt vereinsinterne Personen gewählt werden oder solche, die die Aufgabe ehrenamtlich erfüllen.

Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 15

Kooptionen, Ergänzungswahl, Zuwahl

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.

§ 16

Tierheimverwaltung

Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand. Zwei vom Vorstand zu bestimmende Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich. Verträge und finanzielle Verpflichtungen über 250 € sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

§ 17

Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e. V., dem Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e. V. sowie weiterer Verbände und Vereine, soweit die Mitgliedschaft vom Gesamtvorstand einstimmig beschlossen wurde.

§ 18

Auflösung und Vereinsende

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB).

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Deutschen Tierschutzbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für seine als gemeinnützig anerkannten Zwecke verwendet werden muss.

§ 19

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung allen Mitgliedern unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Form- und Fristbestimmungen mitgeteilt worden ist.

§ 20

Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung der Änderung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt damit die Satzung in der bisher geltenden Fassung.

Diese Satzung wurde am 23.10.2009 in der Mitgliederversammlung mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.